

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Willehadi-Kirchengemeinde Osterholz-Scharmbeck in Osterholz-
Scharmbeck

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Willehadi-Kirchengemeinde Osterholz-Scharmbeck am **5.12.2024** folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Rasenpartnergrabstätten
- § 13 Rasenreihengrabstätten
- § 14 Sternenkinder
- § 15 Urnen-Gemeinschaftsanlagen für Einzel- und Mehrfachbestattungen
- § 16 Urnen-Gemeinschaftsanlagen für Partnerbestattungen
- § 17 Gemischt-Gemeinschaftsanlagen für Einzel- und Mehrfachbestattungen
- § 18 Wahlgrabstätten, Kinderwahlgrabstätten
- § 19 Urnenwahlgrabstätten
- § 20 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 21 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabmalen und Anlagen

- § 22 Grundsätzliches

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 23 Allgemeines
- § 24 Grabpflege, Grabschmuck
- § 25 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 26 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen
- § 27 Errichtung und Änderung von Grabmalen

VIII. Friedhofskapelle, Andachtsraum und Trauerfeiern

- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle und des Andachtsraums

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Willehadi-Kirchengemeinde Osterholz-Scharmbeck in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 40/4 Flur 24 Gemarkung Osterholz-Scharmbeck in Größe von insgesamt 30.083 m². Eigentümerin des Flurstückes ist die Ev.-luth. St. Willehadi-Kirchengemeinde Osterholz-Scharmbeck.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung von Personen. Er dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten

- e) der Überflug mit Drohnen
 - f) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen
 - h) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen
 - i) den Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu beseitigen
 - j) Hunde unangeleint mitzubringen
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Folgenden Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung (der Friedhofsträgerin/dem Friedhofsträger) erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettung, allg. Friedhofsunterhaltung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers verändern kann oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(4) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers verändern können.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

(3) Die Ruhezeiten betragen bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr jeweils 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

a) Rasenpartnergrabstätten	§ 12
b) Rasenreihengrabstätten	§ 13
c) Sternenkinder	§ 14
d) Urnen-Gemeinschaftsanlagen für Einzel- und Mehrfachbestattungen	§ 15
e) Urnen-Gemeinschaftsanlagen für Partnerbestattungen	§ 16
f) Gemischt-Gemeinschaftsanlagen für Einzel- und Mehrfachbestattungen	§ 17
g) Wahlgrabstätten, Kinderwahlgrabstätten	§ 18
h) Urnenwahlgrabstätten	§ 19
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden, soweit diese Friedhofsordnung keine Ausnahmen vorsieht.
- (5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Särge von Kindern:	Länge: 150 cm; Breite: 75 cm
von Erwachsenen:	Länge: 200 cm; Breite: 95 cm
b) Wahlgräber für Urnen:	Länge: 100 cm; Breite: 90 cm.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(6) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(8) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen.

(9) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 7 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Rasenpartnergrabstätten

(1) Rasenwahlgrabstätten werden mit zwei Grabstellen für Erd- und Urnenbestattungen für die Dauer der Ruhezeit vergeben.

(2) Bei der zweiten Beisetzung ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte um den notwendigen Zeitraum zu verlängern.

Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung.

(3) Einsaat und Pflege des Rasens (zweiwöchige Mahd) wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Hecken und/oder Einfassungen sind Bestandteil der Friedhofsanlage. Die Friedhofsverwaltung behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten.

(4) Die Nutzungsberechtigten errichten das Grabmal auf eigene Kosten nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung. Die Kosten der Nachbeschriftung bei der 2. Bestattung trägt die nutzungsberechtigte Person. Darüber hinaus werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – vergeben. Die Aufstellung weiterer individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck sind nicht gestattet.

§ 13

Rasenreihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit sowohl für Erdbestattungen wie auch für Urnenbestattungen vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Rasenreihengräber werden durch die Friedhofsverwaltung mit einheitlichen, kleinen liegenden Grabplatten versehen, die den Vor- und Zunamen und das Geburts- und Sterbejahr des/der Beigesetzten enthalten. Die Grabstelle wird für die Dauer der Ruhezeit als Rasenfläche auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung gepflegt. Darüber hinaus werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – vergeben. Die Aufstellung weiterer individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck sind nicht gestattet.

(3) Einsaat und Pflege des Rasens (zweiwöchige Mahd) wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Hecken und/oder Einfassungen sind Bestandteil der Friedhofsanlage.

(4) Die Friedhofsverwaltung behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten.

§ 14 Sternenkinder

(1) Als Sternenkinder werden nicht bestattungspflichtige Fehlgeborene oder Ungeborene sowie Totgeborene (§ 2 Abs. 3 Sätze 1 - 3 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes) bestattet.

(2) Grabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer von 20 Jahren vergeben, eine Verlängerung der Nutzung ist nicht möglich.

(3) Es werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art - vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen ist nur nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung möglich.

(4) Die Friedhofsverwaltung behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten.

§ 15 Urnen-Gemeinschaftsanlagen für Einzel- und Mehrfachbestattungen

(1) In diesen Gemeinschaftsanlagen stehen Grabstätten für Urnenbestattungen zur Verfügung, an denen für einzelne oder mehrstellige Grabstätten Nutzungsrechte für die Dauer von 30 Jahren vergeben werden.

(2) Für diese Art von Grabstätten stehen folgende Anlagen zur Verfügung:

- Urnengarten I
- Urnengarten II
- Urnenblatt
- Rondelle
- Historischer Urnengarten - Ost
- Luthergarten

(3) Bei mehrstellig vergebenen Nutzungsrechten wird anlässlich jeweils weiterer Bestattungen eine Verlängerung des Nutzungsrechts gem. § 18 Abs. 2 bis zum Ablauf der Ruhefrist für die vergebenen Nutzungsrechte erforderlich. Weitere Verlängerungsmöglichkeiten bestehen nach Maßgabe des § 18 Abs. 2.

(4) An Grabstätten in Urnen-Gemeinschaftsanlagen werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art - vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck sind nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht.

(5) Die Friedhofsverwaltung behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten.

§ 16 Urnen-Gemeinschaftsanlagen für Partnerbestattungen

(1) In diesen Gemeinschaftsanlagen stehen Grabstätten für Urnenbestattungen zur Verfügung, an denen paarweise Nutzungsrechte für die Dauer von 30 Jahren vergeben werden.

(2) Für diese Art von Grabstätten stehen folgende Anlagen zur Verfügung:

- Omegakreuz
- Historischer Urnengarten – West

(3) Bei paarweise vergebenen Nutzungsrechten wird anlässlich der zweiten Bestattung eine Verlängerung des Nutzungsrechts gem. § 18 Abs. 2 bis zum Ablauf der Ruhefrist für die vergebenen Nutzungsrechte erforderlich. Weitere Verlängerungsmöglichkeiten bestehen nach Maßgabe des § 18 Abs. 2.

(4) Die Nutzungsberechtigten errichten das Grabmal auf eigene Kosten nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung. Die Kosten der Nachbeschriftung bei der zweiten Bestattung trägt der Nutzungsberechtigte. Darüber hinaus werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art - vergeben. Die Aufstellung weiterer individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck sind nicht gestattet.

(5) Die Friedhofsverwaltung behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlage zu gewährleisten.

§ 17

Gemischt-Gemeinschaftsanlagen für Einzel- und Mehrfachbestattungen

(1) In diesen Gemeinschaftsanlagen stehen Grabstätten für Urnen- und Sargbestattungen zur Verfügung, an denen Nutzungsrechte für die Dauer von 30 Jahren vergeben werden. Bei Urnenbestattung sind ein- und mehrstellige Bestattungen möglich, bei Sargbestattung lediglich Einzel- und Partnerbestattungen.

(2) Für diese Art von Grabstätten steht folgende Anlage zur Verfügung:

- Heidegärten

(3) Bei mehrstellig vergebenen Nutzungsrechten wird anlässlich jeder weiteren Bestattung eine Verlängerung des Nutzungsrechts gem. § 18 Abs. 2 bis zum Ablauf der Ruhefrist für die vergebenen Nutzungsrechte erforderlich. Weitere Verlängerungsmöglichkeiten bestehen nach Maßgabe des § 18 Abs. 2.

(4) An Urnengrabstätten im Heidegarten werden keine Gestaltungsrechte - gleich welcher Art - vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck sind nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte angebracht.

(5) An Sarggrabstätten im Heidegarten werden keine gärtnerischen Gestaltungsrechte vergeben. Das Errichten von Grabmalen erfolgt hier auf eigene Kosten und ist ausschließlich in Form eines Natursteins und nach entsprechender Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erlaubt.

(6) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

§ 18

Wahlgrabstätten, Kinderwahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. In Wahlgrabstätten können ein Sarg und bis zu 2 Aschen oder kein Sarg und bis zu 3 Aschen beigesetzt werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, ab dem Tage der Verleihung gerechnet.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10 oder 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei weiteren Bestattungen verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, welche Person in der Grabstätte bestattet wird.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf andere Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Einfassungen und Grabmale dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung errichtet werden. Grabmal und Bepflanzung sind der Größe der Grabstätte anzupassen.

(6) Kinderwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten zur Erd- oder Urnenbestattung ausschließlich von verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr. Die Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre. Darüber hinaus richtet sich die Belegung der Grabstätte nach Absatz 1. Ansonsten gelten die Bestimmungen für Wahlgrabstätten.

§ 19 Urnenwahlgrabstätten

(1) In Urnenwahlgrabstätten (1,0 m x 0,9 m) können bis zu 4 Aschen beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Bei weiteren Bestattungen verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) Einfassungen und Grabmale dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung errichtet werden. Grabmal und Bepflanzung sind der Größe der Grabstätte anzupassen.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 20 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Zurückgegebene Grabstellen sind von der nutzungsberechtigten Person komplett zu räumen. Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig geräumt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist zu räumen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person räumen lassen. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.

(3) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

§ 21 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabmalen und Anlagen

§ 22 Grundsätzliches

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 23 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von hochstämmigen großen Bäumen sowie Hanf ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Sitzgelegenheiten jeder Art werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung aufgestellt.

(4) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe und ähnlichem sind nicht zulässig. Grabmäler oder Gestaltungen von Grabstätten, die eine Versiegelung des Erdreichs bewirken, sind nicht gestattet (z.B. Grabplatten, die mehr als ein Viertel des Grabes abdecken, Abdeckungen mit Kies oder ähnlichen Stoffen, die mit Folie unterlegt werden). Grundsätzlich ist eine Bepflanzung der Grabstätte erwünscht.

(5) Als Einfassung auf dem Friedhofsteil zwischen der Friedhofskapelle und der Friedhofsgärtnerei sind bis auf die Reihengräber ausschließlich Hecken zulässig; die Wegbegrenzungen bestehen aus Klinkern.

(6) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Über die Grabstätte hinausragender Bewuchs kann von den jeweiligen Nutzungsberechtigten der betroffenen Grabstellen beschnitten werden.

Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(7) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(8) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 24 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen sowie das Aufstellen batteriebetriebener Grablichter sind nicht gestattet.

§ 25 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 26

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 22 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Nicht zulässig sind Grabmale aus Terrazzo, Emaille oder ähnlichem Material sowie das Anstreichen von Grabmalen.
- (4) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 27

Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht. Mit dieser Erklärung übernimmt die anzeigende Person die Verantwortung für das Projekt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung genehmigt die Gestaltung und Abmessung des Grabmales und der Einfassung. Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein. Mit dem Vorhaben darf nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung begonnen werden.
- (3) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (4) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“ bzw. deren Rechtsnachfolger. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung oder liegt keine Genehmigung vor, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 25 Absatz 5.

VIII. Friedhofskapelle, Andachtsraum und Trauerfeiern

§ 28

Benutzung der Friedhofskapelle und des Andachtsraums

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle und der Andachtsraum zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.